

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 19. März 2010
GZ 300.256/010-S4-2/10

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 3. März 2010, GZ BMF-040402/0003-III/5/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsegesetz 1989, das Zahlungsdienstegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Glückspielgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahmen sollen nach den Erläuterungen für den Bund nicht näher quantifizierte finanzielle Belastungen entstehen.

Der Rechnungshof weist insbesondere darauf hin, dass gemäß § 41 Abs. 1 des Änderungsentwurfs zum Bankwesengesetz und gemäß § 98 f Abs. 1 des Änderungsentwurfs zum Versicherungsaufsichtsgesetz erweiterte Meldepflichten der Kredit- und Finanzinstitute sowie der Versicherungsunternehmen an die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres vorgesehen sind. Der Empfang, die Analyse und die Weiterleitung dieser Meldungen werden jedenfalls mit einem Mehraufwand für die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres und die mit ihr kooperierenden Behörden verbunden sein. Die Erläuterungen lassen dies jedoch gänzlich unbeachtet und beziffern den zu erwartenden Mehraufwand nicht.



GZ 300.256/010-S4-2/10

Seite 2 / 2

Ebenso vermisst der Rechnungshof im Hinblick auf § 19 Abs. 9 FMABG und die im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) eine Darstellung des Mehraufwands für die FMA.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht dem § 14 BHG und den auf dessen Grundlage ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sch. Dr. Irene Homrighausen

F.d.R.d.A.: